

Interpellation SVP-Fraktion vom 8. Juni 2010

Aktion «Ameise» und Alkoholtestkäufe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. August 2010

Die SVP-Fraktion erkundigt sich mit ihrer Interpellation vom 8. Juni 2010 nach den Auswirkungen eines neueren Bundesgerichtsurteils auf die Polizeiarbeit im Drogenbereich, nach dem Erfolg von Drogenscheinkäufen und Alkoholtestkäufen sowie nach allfälligen Interventionen der Regierung auf Bundesebene.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kantonspolizei entwickelte in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Ausländeramt und der Bahnpolizei verschiedene Massnahmen im Kampf gegen die eskalierende Situation im Drogenkleinhandel auf der Strasse (Aktion «Ameise»). Dieser Drogenkleinhandel wurde und wird vor allem durch Asylbewerber aus Westafrika beherrscht. Wesentlicher Bestandteil des Massnahmenpakets waren Scheinkäufe durch Polizeibeamte in Zivil. Dadurch gelang es, den Drogenhandel auf der Gasse empfindlich zu stören und Drogenszenen, die sich vor allem in Agglomerationen gebildet hatten, spürbar zu reduzieren. Damit konnte erreicht werden, dass vor allem Jugendliche nicht mehr so einfach an Drogen kamen.

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 16. Juni 2008 (BGE 134 IV 266), das am 8. März 2010 (BGE 6B_743/2009) bestätigt wurde, fällt jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen ungeachtet des Täuschungsaufwandes und der Eingriffsintensität unter den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8) bzw. ab Januar 2011 unter Art. 286 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO). Damit sind Scheinkäufe bei Kokain-Kleindealern nicht mehr zulässig, weil die verdeckte Ermittlung nur zur Bekämpfung von schweren Widerhandlungen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121; abgekürzt BetmG) zulässig ist. Ein einfacher Verkauf von Kleinmengen von Drogen ist nicht schwer im Sinn des BetmG. Aufgrund dieses erneuten Urteils des Bundesgerichts wurde die Aktion «Ameise» gestoppt.

Testkäufe zur Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken werden seit einigen Jahren in verschiedenen Kantonen durchgeführt. Sie haben sich als wirkungsvolles Instrument zur Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen erwiesen. Sie bleiben auch nach den erwähnten Urteilen weiterhin grundsätzlich zulässig, weil kein Polizeibeamter als Käufer eingesetzt wird und der Verkauf von Alkohol grundsätzlich zulässig ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Polizei muss Kleinhändler wieder mit konventionellen Methoden überführen: Sie muss Geschäfte beobachten, Verkäufer und Käufer gleichzeitig anhalten und versuchen, das Geschäft anhand der Aussage des Abnehmers oder der Sicherstellung zu beweisen. Das ist mit erheblich grösserem Aufwand verbunden bei geringeren Aussichten auf eine Überführung von Tätern. Seit dem Einstellen der Aktion «Ameise» ist festzustellen, dass die Drogenhändler wieder offensiver und aggressiver agieren und mögliche Kunden von sich aus aktiv ansprechen. Drogengeschäfte werden wieder auf offener Strasse abgewickelt.

2. Die Aktion «Ameise» war sehr erfolgreich. Es konnten rund 400 Kleinhändler von Kokain überführt werden, die zum grössten Teil geständig waren und die in beschleunigten Verfahren ausgefallten Strafbescheide akzeptierten. Die Aktion führte auch dazu, dass die Verkäufer erheblich vorsichtiger wurden, die Geschäfte sich deshalb nicht mehr in der Öffentlichkeit abspielten und keine Unbeteiligten mehr von den Verkäufern angesprochen wurden.

Auch die Alkoholtestkäufe waren erfolgreich und führten dazu, dass die Verkäufer von Alkoholika die Verkaufsverbote mittlerweile deutlich besser einhalten. Laut einer Umfrage des Gesundheitsdepartementes im April 2010 führten 35 politische Gemeinden im Kanton St.Gallen in Zusammenarbeit mit Jugendschutzstellen polizeilich begleitete Alkoholtestkäufe durch. Dabei wurden insgesamt 412 Betriebe (Restaurants, Kiosks, Tankstellen-shops, Verkaufsläden, öffentliche Anlässe) auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen getestet. 295 Betriebe verhielten sich korrekt, 117 Betriebe (28 Prozent) verstiesen gegen die Bestimmungen und wurden deshalb verzeigt¹.

3. Trotz der derzeit unbefriedigenden Rechtslage ist es nicht erforderlich, dass die Regierung auf Bundesebene tätig wird: Einerseits wird mit der Parlamentarischen Initiative Jositsch (08.458 – Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmung über die verdeckte Ermittlung) eine Änderung der StPO verlangt, die Scheinkäufe wieder ermöglichen würde. Die Rechtskommissionen von National- und Ständerat haben der Initiative bereits zugestimmt. Ausserdem hat der Bundesrat im Vorentwurf zu einem Gesetz über die Polizeiaufgaben des Bundes ebenfalls eine Änderung der StPO vorgeschlagen, die das Problem lösen würde. Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz hat sodann einen Vorstoss unternommen, die entsprechende Bestimmung vorzeitig einzuführen.

Andererseits beabsichtigt der Bundesrat bei der Revision des eidgenössischen Alkoholgesetzes (SR 680) eine klare Rechtsgrundlage für die Durchführung von Alkoholtestkäufen zu schaffen.

Die Regierung begrüsst und unterstützt diese Bestrebungen.

¹ Im Vergleich dazu wurden gesamtschweizerisch von 2000 bis 2008 insgesamt 5688 Alkoholtestkäufe dokumentiert. In 36.5 Prozent der Fälle wurden Alkohol an Minderjährige verkauft und damit die Jugendschutzbestimmungen verletzt.